Kantonale Geoinformationsverordnung

(Änderung vom 1. November 2023)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Kantonale Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung sowie Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli

Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV)

(Änderung vom 1. November 2023)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden

Bezeichnung	Rechtsgrundlage Kanton	Zuständige Stelle gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation [Kantonale Fachstelle]	ÖREB-Kataster (B = Festlegung und, K = Festlegung Kanton)	Zugangsberechtigungsstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Identifikator
Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz regional und lokal	LS 700.1 §§ 203 Abs. 1 lit. b, c, d und Abs. 2, 30 Abs. 4 lit. d, 31 Abs. 2 LS 702.11 §§ 4, 6, 7 lit. c, 23 Abs. 1	ARE		A	ja	ja	17

Identifikator 17B wird aufgehoben.

Planungszonen	LS 700.1 § 346	ARE		A	ja	ja	76
Gebietsüberwachung besonders gefährlicher Schadorganismen	LS 910.1 § 161	AWEL/ALN		A	ja	ja	154
Waldreservate	LS 921.11 § 9 Abs. 2	ALN		A	ja	ja	160
Kantonales Inventar der Kulturgüter von lokaler Bedeutung	LS 702.11 § 23 LS 101 Art. 103	Gemeinden [ARE]		A	ja	nein	188A
Kantonales Inventar der Kulturgüter von regionaler Bedeutung	LS 702.11 § 23 LS 101 Art. 103	ARE		A	ja	nein	188B
Gewässerraum	LS 724.112 § 15	AWEL		A	ja	ja	190

Nach Identifikator 195:

Lage und angrenzende Bereiche gemäss Störfallverordnung (Erhebungen der Kantone)	LS 710.6 § 2 Abs. 3	AWEL		A	ja	nein	210A

Anhang 2

Geobasisdaten
des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden

Bezeichnung	Rechtsgrundlage Kanton	Zuständige Stelle gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation [Kantonale Fachstelle]	ÖREB-Kataster	Zugangs-berechtigungsstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Priorität	Identifikator
Quartierplan	LS 700.1 §§ 123–177 LS 701.13	Gemeinden [ARE]	X	A	ja	ja	1	59-ZH
Inventar der Naturschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung	LS 700.1 § 203 LS 702.11 §§ 4–6, 7 lit. a, 8, 13–18 a	ALN		A	ja	ja	2	65-ZH
Inventar der Denkmalschutzobjekte von kantonaler und regionaler Bedeutung	LS 101 Art. 103 LS 700.1 § 203 LS 702.11 §§ 4–6, 7 lit. c, 8, 23–28	ARE		A	ja	ja	2	67-ZH
Inventar der Denkmalschutzobjekte von kommunaler Bedeutung	LS 101 Art. 103 LS 700.1 § 203 LS 702.11 §§ 4–6, 7 lit. c, 8, 23–28	Gemeinden [ARE]		A	ja	ja	2	68-ZH

Identifikator 114-ZH wird aufgehoben.

Identifikator 115-ZH wird aufgehoben.

Identifikator 137-ZH wird aufgehoben.

Nach Identifikator 153-ZH:

Inventar der Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung	LS 700.1 § 203 LS 702.11 §§ 4–6, 7 lit. b, 8, 19–22	ARE		A	ja	ja		155-ZH

Anhang 3

Andere Geodaten des Kantons

Bezeichnung	Zuständige Stelle	Zugangs-berechtigungsstufe	Freie Nutzung und Weitergabe	Download-Dienst	Identifikator
Identifikator 28-GIS-ZH wird aufgehoben.					
Feuerbrand, Gebiete geringer Prävalenz	ALN	A	ja	opt.	42-GIS-ZH

Begründung

A. Ausgangslage

Mit dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) werden alle für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in einem Informationssystem zugänglich gemacht. Der Bund und die Kantone teilen sich die Führung des ÖREB-Katasters, wobei der Bund die strategische Ausrichtung festlegt, die Mindestanforderungen bestimmt und die Oberaufsicht wahrnimmt (Bundesamt für Landestopografie). Die Kantone regeln die Organisation für die Führung des Katasters und bestimmen die verantwortlichen Organe, die wiederum dafür sorgen, dass die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten über das kantonale ÖREB-Katasterportal zur Verfügung gestellt werden können.

Im Rahmen von vierjährigen Strategieperioden definiert der Bund, welche Daten schweizweit in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden müssen. Überdies können kantonale Mehranforderungen dazu führen, dass weitere Daten aufgenommen werden. Der Regierungsrat hat in den Anhängen zur Kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeoIV, LS 704.11) gestützt auf § 15 Abs. 3 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoIG, LS 704.1) festgehalten, welche Daten in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden, indem er die relevanten Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Bundesrechts aufgelistet hat. Dementsprechend bilden die Anhänge 1 und 2 der KGeoIV den Inhalt des ÖREB-Katasters des Kantons Zürich ab (vgl. § 2 Kantonale Verord-

nung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen [KÖREBKV, LS 704.13]).

Der Bund hat 2020 die Strategie für den ÖREB-Kataster für die Jahre 2020–2023 veröffentlicht und dabei drei Stossrichtungen festgelegt:

1. **Stossrichtung: Einführung der ÖREB-Themen über die ganze Schweiz**
   «Der ÖREB-Kataster mit den ersten 17 ÖREB-Themen nach Bundesrecht ist flächendeckend, homogen und aktuell in Betrieb.»
2. **Stossrichtung: Inhaltliche Erweiterung des ÖREB-Katasters über die ganze Schweiz**
   «Der ÖREB-Kataster wird erweitert mit zusätzlichen ÖREB-Themen nach Bundesrecht sowie den Zusätzen ‹Neue und laufende Änderungen an ÖREB› und ‹ÖREB mit rechtlicher Vorwirkung›.»
3. **Stossrichtung: Punktuelle Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters**
   «Im Hinblick auf die Strategie 2024–2027 werden Schwergewichtsprojekte und punktuelle Vorarbeiten zur Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters durchgeführt. Im Fokus stehen Abklärungen zur Einführung von weiteren ÖREB-Themen, die Erhöhung der Rechtssicherheit und der Umgang mit weiteren Beschränkungen.»

Im Umsetzungsplan für den Kanton Zürich hat der Bund festgehalten, welche Massnahmen im Kanton Zürich bereits umgesetzt und welche mit der ÖREB-Weiterentwicklung zu realisieren sind. Die rechtlichen Grundlagen des Bundes, die Geoinformationsverordnung (GeoIV, SR 510.620) und die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (SR 510.622.4) sowie die ÖREB-Weisungen, wurden für die Strategieperiode 2020–2023 revidiert.

B. Ziele und Umsetzung

Die kantonalen Gesetze und Verordnungen sind von den Änderungen auf Bundesebene nicht substanziell betroffen. Es sind keine grundlegenden Anpassungen von KGeoIG, KGeoIV oder KÖREBKV vorgesehen. In der KGeoIV müssen lediglich in den Anhängen 1 und 2 in den Tabellen der Geobasisdaten die neuen ÖREB-Themen als solche gekennzeichnet werden.

Gestützt auf § 22 KGeoIV melden die zuständigen Stellen des Kantons und die kantonalen Fachstellen alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Anhänge 1 bis 4 haben. Deshalb sollen im Zuge der Anpassung im Zusammenhang mit der Strategie des Bundes 2020–2023 zusätzlich die latenten Anpassungen in den Anhängen 1 bis 3 betreffend die Geo-

basisdaten des Kantons sowie die übrigen Geodaten in der KGeoIV nachgeführt werden.

Mit der Teilrevision der KGeoIV soll also einerseits die rechtliche Grundlage für die Aufnahme der gemäss der Strategie des Bundes 2020–2023 vorgesehenen Themen in den ÖREB-Kataster geschaffen und anderseits der Geobasisdatenkatalog in den Anhängen 1 bis 3 der KGeoIV gemäss den Bedürfnissen der kantonalen Fachstellen in Bezug auf Geodaten nachgeführt werden.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang 1 zur KGeoIV

Die Datensätze «Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz regional» und «Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz lokal» werden neu zusammengeführt. Die Daten sind in der Zuständigkeit des Kantons und liegen in einem identischen Datenmodell vor. Aus diesen Gründen ist eine Zusammenlegung der Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung angezeigt und macht die Datenverwaltung effizienter. Es findet eine Angleichung an den Identifikator 17 im Anhang 1 GeoIV statt.

Die Datensätze «Planungszonen», «Waldreservate» und «Gewässerraum» werden gemäss Vorgabe der Strategie des Bundes 2020–2023 neu in der Spalte ÖREB-Kataster «Festlegung Bund» geführt. Planungszonen werden bereits heute im Thema Nutzungszonen im ÖREB-Kataster geführt und sind neu als selbstständiges Thema zu führen. Bei allen drei Themen handelt es sich um bereits bestehende Geobasisdaten.

Der Datensatz «Gebietsüberwachung Schadorganismen» wird umbenannt in «Gebietsüberwachung besonders gefährlicher Schadorganismen». Grund dafür ist das Angleichen an die Terminologie der Verordnung vom 31. Oktober 2018 über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (SR 916.20), welche die Verordnung vom 27. Oktober 2010 über Pflanzenschutz ersetzt. Die Gebietsüberwachung nach Schadorganismen wurde in der neuen Rechtsgrundlage konkretisiert. Die Kantone überwachen im Auftrag des Bundes risikobasiert die phytosanitäre Lage von besonders gefährlichen Schadorganismen (sogenannte prioritäre Quarantäneorganismen).

Bei den Datensätzen «Kantonales Inventar der Kulturgüter von lokaler Bedeutung» und «Kantonales Inventar der Kulturgüter von regionaler Bedeutung» wird die Rechtsgrundlage LS 101 Art. 103 ergänzt, da mit der Totalrevision der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101) der Natur- und Heimatschutz in die Verfassung aufgenommen wurde.

Der Datensatz «Lage und angrenzende Bereiche gemäss Störfallverordnung (Erhebungen der Kantone)» wird neu in den Anhang 1 mit dem Identifikator 210A aufgenommen, da es sich dabei um neue Geobasisdaten nach Bundesrecht handelt (vgl. Änderung von Art. 13 Störfallverordnung [SR 814.012], in Kraft seit 1. Juni 2015). Am 11. Oktober 2021 erliess das Bundesamt für Umwelt das Minimale Geodatenmodell zu «Lage und angrenzende Bereiche gemäss Störfallverordnung (Erhebungen der Kantone)», womit der Auftrag zur Umsetzung des Modells an die Kantone ging.

Anhang 2 zur KGeoIV

Der Datensatz «Quartierplan» wird neu im ÖREB-Kataster geführt (neu ein Kreuz in der Spalte ÖREB-Kataster). Dies entspricht der Vorgabe der Strategie des Bundes 2020–2023 und betrifft wiederum einen bestehenden Datensatz, der bisher im ÖREB-Kataster unter dem Thema Nutzungszonen geführt wurde und nun ein eigenständiges Thema wird.

Bei den Datensätzen «Inventar der Denkmalschutzobjekte von kantonaler und regionaler Bedeutung» und «Inventar der Denkmalschutzobjekte von kommunaler Bedeutung» wird die Rechtsgrundlage LS 101 Art. 103 ergänzt, da mit der Totalrevision der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 der Natur- und Heimatschutz aufgenommen wurde. Für die erwähnten Datensätze erfolgt zudem eine Anpassung des Geodatenmodells (räumliche Ausdehnung von Denkmalschutzobjekten).

Der Datensatz «Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung» wird in zwei Datensätze «Inventar der Naturschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung» und «Inventar der Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung» aufgeteilt. Grund dafür ist, dass das Amt für Raumentwicklung mit Verfügung Nr. 1124/21 vom 14. Januar 2022 das Kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte festgesetzt hat. Dieses Inventar ersetzt den Sachbereich Landschaftsschutz des Inventars der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung von 1980 («Inventar 80»). Der Sachbereich «Naturschutz» des «Inventars 80» behält weiterhin seine Gültigkeit.

Der Datensatz «Tierabfallsammelstellen und Einzugsgebiete» wird aufgehoben, da er nicht als Geodatensatz umgesetzt wird.

Anhang 3 zur KGeoIV

Der Datensatz «Feuerbrand-Schutzobjekte» wird in die offizielle Bezeichnung «Feuerbrand, Gebiete geringer Prävalenz» umbenannt. Grund dafür ist der Vollzug der Neukonzeption der Feuerbrandschutzmassnahmen.

Der Datensatz «Landwirtschaftliche Zonengrenzen» wird aufgehoben. Die Geobasisdaten werden vom Bundesamt für Landwirtschaft zur Verfügung gestellt (Geobasisdatensatz Nr. 149 nach Anhang 1 GeoIV). Eine Führung auf kantonaler Ebene in Anhang 3 erübrigt sich damit.

D. Kostenfolgen

Mit der Aufnahme von Geobasisdaten in den Anhang entsteht die Pflicht zu deren Erfassung, Nachführung und Bereitstellung. Mit der Aufnahme von Geobasisdaten in den ÖREB-Kataster entsteht zudem die Pflicht zu deren Aufnahme und Führung im Kataster. Da die betroffenen Geobasisdatensätze bereits heute zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des jeweiligen Fachamtes geführt werden, entstehen dadurch keine unverhältnismässigen Mehrkosten.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Durch die Änderung der bestehenden Verordnung ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11).

F. Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.